

## Öffentliche Bekanntmachung

**des Landratsamts Alb-Donau-Kreis  
nach § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 i. V. m. Absatz 8 Satz 2 ff. BImSchG  
sowie § 21 a 9. BImSchV; § 27 Absatz 1 i. V. m. § 20 UVPG sowie § 74 Absatz 4  
Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 LVwVfG**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilte der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau, mit Entscheidung vom 08.06.2026 die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom zur Erweiterung und zum Betrieb des Steinbruches in Langenau - Albeck.

Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens beruhte auf § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben bestand eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 08.06.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der **verfügende Teil** lautet:

**1. „Entscheidung**

- 1.1. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau auf ihren Antrag vom 07.08.2023, eingegangen beim Landratsamt am 25.09.2023 bzw. 21.12.2023, mit Ergänzungen vom 19.09.2024, 28.01.2025, 23.12.2025, 27.04.2026 und 22.05.2026, mit nachfolgenden Nebenbestimmungen die

**immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

- zur Erweiterung und zum Betrieb des Steinbruches auf den als Baugrundstücken im Plan AI-Dö-AII01\_G02 Flurkarte, Maßstab: 1 : 1.250 vom 07.08.2023, als Antragsgrenze BImSch-Verfahren (Steinbrucherweiterung + Änderung der Rekultivierung) gekennzeichneten Flächen. Es handelt sich dabei um die Flurstücke, welche im Plan AI-Dö-AII01\_G02\_ vom 07.08.2023 innerhalb der orange gekennzeichneten „Antragsgrenze BImSch-Verfahren“ liegen, auf den Gemarkungen Albeck und Hörvelsingen der Stadt Langenau. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um 6,31 ha sowie die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Steinbruchfläche inklusive der Rekultivierungsplanung der Erweiterungsfläche. Die überwiegende Fläche des Steinbruchs wird im Rahmen der Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche wieder hergestellt und der Landwirtschaft überführt, daneben entstehen verschiedene Biotoptypen und Sukzessionsfläche.
- 1.2. Die maximal zulässige Abbautiefe beträgt im Südwesten bei der Grundwassermessstelle 3 498,6 m ü. NHN und im Osten bei der Grundwassermessstelle GWM 126/765-0 494,0 m ü. NHN. Die Abbautiefen zwischen den Punkten sind von Westen nach Osten linear abfallend.

- 1.3. Die gesamte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2059.
- 1.4. Der Abbau ist bis zum 31.12.2042 abzuschließen.
- 1.5. Die Rekultivierung der gesamten Steinbruchfläche und die Herstellung der Folgenutzung sind spätestens bis zum 31.12.2059 vollständig abzuschließen.
- 1.6. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidungen ein:
  - Baugenehmigung für das Vorhaben gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO)
  - Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
- 1.7. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.“

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (unter anderem Auflagen), Hinweise, die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Der Bescheid verweist auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** der Entscheidung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen, das heißt vom 03.07.2026 bis 17.07.2026, während der Dienstzeiten bei der

- Stadtverwaltung Langenau, Marktplatz 5, 89129 Langenau, 1. OG, Vorzimmer Beigeordneter/Kämmerei

zur Einsichtnahme aus.

Außerdem sind die Bekanntmachung, die Entscheidung sowie die ausliegenden Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) unter dem Menüpunkt „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie über das UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes per Mail [Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de](mailto:Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de) oder Telefon 0731 185 1115. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Homepage der Stadt Langenau unter [www.langenau.de](http://www.langenau.de) sowie in der Heimatrundschau Langenau veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG). Durch die Zustellung wird bewirkt, dass auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

Ulm, den 02.07.2026  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

*Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in der Zeit  
vom 02.07.2026 bis 17.07.2026.*